Verordnung Nr. 1408/71 beziehen, d. h. die Vorschriften, die das im jeweiligen Fall anzuwendende Recht bestimmen.

Da sich die Empfänger zusätzlicher Altersrenten nicht in einer Lage befinden, auf die sich diese Artikel beziehen, kann der Grundsatz, daß die Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats anwendbar sind, nicht zu ihren Gunsten geltend gemacht werden.

2. Die aufgrund von tarifvertraglich eingeführten Regelungen, die keine Rechtsvorschriften im Sinne des Artikels 1 Buchstabe j Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 darstellen, gewährten zusätzlichen Altersrenten fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung. Artikel 33 dieser Verordnung, der es den Mitgliedstaaten untersagt, Beiträge von den gesetzlichen Renten der Gemeinschaftsbürger einzubehalten, wenn die Leistungen, zu deren Deckung sie erhoben werden, nicht zu Lasten eines Trägers dieser Mitgliedstaaten gehen, kann also nicht einem Mitgliedstaat entgegengehalten werden, der einen Beitrag für die Versicherung gegen Krankheit und Mutterschaft auf Vorruhestandsgelder und zusätzliche Altersrenten tarifvertraglicher Natur erhebt, die an Personen gewährt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen und aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates Leistungen bei Krankheit erhalten.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-253/90 *

I — Rechtlicher Rahmen

Nationale Regelung

1. Das Gesetz vom 9. August 1963 über die Einrichtung und den Aufbau eines Systems der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität (*Moniteur belge* vom 1. und 2. November 1963, S. 10555) sieht in Artikel 121-10 in der Fassung des Artikels 161 des Gesetzes vom 8. August 1980 über die Haushaltsvoranschläge 1979-1980 (*Moniteur belge* vom 15. August 1980, S. 9514) vor, daß von gesetzlichen Altersrenten, Altersruhegeldern, Ruhegehältern und Hinterbliebenenrenten und von allen Leistungen, die anstelle oder zur Ergänzung solcher Renten gewährt werden, ein Betrag einzubehalten ist. Das Aufkommen aus diesen Beiträgen fließt dem Institut national d'assurance maladie (Staatliche Anstalt für Krankenversicherung) zu.

Infolge des Urteils des Gerichtshofes vom 28. März 1985 in der Rechtssache 275/83 (Kommission/Belgien, Slg. 1985, 1097) gilt die genannte Regelung nicht mehr für die gesetzlichen Renten von Gemeinschaftsangehörigen, die in einem anderen Mitgliedstaat als Belgien wohnen; dagegen gilt sie weiter für die zusätzlichen Altersrenten dieser Staatsangehörigen.

* Verfahrenssprache: Französisch.

Gemeinschaftsrechtliche Regelung

2. Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. L 230, S. 6) „unterliegen Personen, für die diese Verordnung gilt, den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats".

Artikel 33 derselben Verordnung lautet:

„Der Träger eines Mitgliedstaats, der eine Rente schuldet, darf, wenn die für ihn geltenden Rechtsvorschriften vorsehen, daß von dem Rentner zur Deckung der Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft Beiträge einbehalten werden, diese Beiträge von der von ihm geschuldeten Rente in der nach den betreffenden Rechtsvorschriften berechneten Höhe einbehalten, soweit die Kosten der Leistungen aufgrund der Artikel 27, 28, 28a, 29, 31 und 32 zu Lasten eines Träger des genannten Mitgliedstaats gehen."

II — Sachverhalt und Verfahren

3. Am 29. September 1988 versandte die Kommission ein Aufforderungsschreiben gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag und machte geltend, die oben genannten belgischen Rechtsvorschriften seien insoweit unvereinbar mit der gemeinschaftsrechtlichen Regelung, als sie dazu führten, daß Krankenversicherungsbeiträge von Leistungen der zusätzlichen Altersversorgung von Personen einbehalten würden, die in einem anderen Mitgliedstaat als Belgien wohnten und daher Leistungen bei Krankheit in diesem anderen Mitgliedstaat erhielten. Im gleichen Schreiben forderte die Kommission die belgische Regierung auf, sich binnen zwei Monaten nach Eingang des Schreibens zu äußern.

4. In ihrem Antwortschreiben vom 9. Dezember 1988 hielt die belgische Regierung der Auffassung der Kommission entgegen, außergesetzliche Leistungen fielen nicht in den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71, der Grundsatz der Einheitlichkeit der anwendbaren Rechtsvorschriften sei im vorliegenden Fall nicht einschlägig, Artikel 33 der Verordnung Nr. 1408/71 sei nicht anwendbar und die von der Kommission vertretene Auffassung führe zu einer Ungleichbehandlung von Wanderarbeitnehmern und seßhaften Arbeitnehmern zum Nachteil der letztgenannten.

5. Die Kommission war der Auffassung, daß diese Argumente nicht stichhaltig seien, und erließ am 29. Dezember 1989 eine mit Gründen versehene Stellungnahme; darin forderte sie die belgische Regierung auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung nachzukommen.

6. Mit Schreiben vom 19. April 1990 wandte die belgische Regierung sich gegen die mit Gründen versehene Stellungnahme und machte geltend, die Verordnung Nr. 1408/71 sei auf Leistungen, die nicht in ihren sachlichen Geltungsbereich fielen, nicht anwendbar und folglich gelte auch der

Grundsatz der Einheitlichkeit der anwendbaren Rechtsvorschriften nicht.

7. Die Kommission hat daraufhin die vorliegende Klage erhoben. Die Klageschrift ist am 20. August 1990 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

III — Anträge der Parteien

8. Die *Kommission* beantragt,

1) festzustellen, daß das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates verstoßen hat, daß es Krankenversicherungsbeiträge von den Leistungen einer zusätzlichen Altersversorgung oder allen sonstigen Leistungen, die an die Stelle von gesetzlichen Altersrenten, Altersruhegeldern, Ruhegehältern oder Hinterbliebenenrenten treten bei Gemeinschaftsangehörigen einbehält, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, nach dessen Rechtsvorschriften sie Anspruch auf Leistungen bei Krankheit haben;

2) dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Das *Königreich Belgien* beantragt,

1) die Klage der Kommission für unbegründet zu erklären;

2) der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

IV — Vorbringen der Parteien

9. Die *Kommission* ist der Auffassung, die Abzüge, die die belgischen Behörden von den von ihren Dienststellen gezahlten zusätzlichen Altersrenten oder allen sonstigen Leistunge, die an die Stelle von gesetzlichen Altersrenten, Altersruhegeldern, Ruhegehältern oder Hinterbliebenenrenten träten, bei Personen vornähmen, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnten, seien deshalb unvereinbar mit Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 33 der Verordnung Nr. 1408/71, weil diese Personen obligatorisch dem Krankenversicherungssystem des Wohnmitgliedstaats unterlägen und die Deckung ihrer Krankheitskosten folglich nicht zu Lasten des belgischen Staates, sondern zu Lasten dieses anderen Mitgliedstaats gehe.

In Artikel 13 Absatz 1 werde das Grundprinzip der Einheitlichkeit der anwendbaren Rechtsvorschriften formuliert; Artikel 33 stelle eine Konkretisierung dieses Grundprinzips im Bereich der Krankenversicherungsbeiträge dar, die von den durch die Verordnung erfaßten Leistungen bei Alter abgezogen würden.

10. Um diese Behauptung zu stützen, macht die Kommission erstens geltend, auf den Grundsatz der Einheitlichkeit der anwendbaren Rechtsvorschriften könne man sich zugunsten der betroffenen Arbeitnehmer als allgemeinen Grundsatz berufen, der — durch Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 veranschaulicht — schon vor dieser Verordnung bestanden habe und dessen Anwendung daher nicht auf die durch

die Verordnung erfaßten Sachverhalte beschränkt werden könne. Dieser Grundsatz sei somit im vorliegenden Fall anwendbar, auch wenn Systeme der zusätzlichen Altersversorgung nicht in ihren sachlichen Geltungsbereich fielen.

11. Die Kommission trägt zweitens vor, nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes in Verfahren, die sich auf vor dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1408/71 liegende Sachverhalte bezögen, bestehe das Ziel der Artikel 48 und 51 EWG-Vertrag darin, eine möglichst weitgehende Freizügigkeit der Arbeitnehmer herzustellen; es erfordere die Beseitigung von gesetzlichen Bestimmungen, die geeignet seien, die Wanderarbeitnehmer zu benachteiligen, und sich somit hemmend auswirkten. Daraus folge auf jeden Fall, daß diese Bestimmungen in dem Sinne auszulegen seien, daß sie die Wanderarbeitnehmer vor Benachteiligungen schützen wollten. Der Gerichtshof habe daher für Recht erkannt, daß die Anwendung der nationalen Rechtsordnung eines anderen Mitgliedstaats als des Beschäftigungsstaats ausgeschlossen sei, wenn sie den Betroffenen verpflichte, Beiträge an einen Sozialversicherungsträger zu entrichten, ohne daß dieser ihm für das gleiche Risiko und den gleichen Zeitraum einen zusätzlichen Vorteil gewähren würde (siehe Urteil vom 9. Juni 1964 in der Rechtssache 92/63, Nonnenmacher, Slg. 1964, 613).

Ebenso habe der Gerichtshof den Grundsatz bestätigt, daß es anderen Mitgliedstaaten als dem Beschäftigungsstaat verboten sei, ihr Sozialrecht anzuwenden, wenn dies für den Arbeitnehmer eine Erhöhung der Lasten zur Folge habe, der keine entsprechende Verbesserung des Sozialschutzes gegenüberstehe (siehe Urteil vom 5. Dezember 1967 in der Rechtssache 19/67, Van der Vecht, Slg. 1967, 462).

12. Aus dieser Rechtsprechung gehe hervor, daß der Grundsatz der Einheitlichkeit der anwendbaren Rechtsvorschriften die gleichzeitige Geltung von Rechtssystemen oder unsachgemäße Überlagerungen von Lasten und Verantwortlichkeiten ausschließen solle, die sich aus der Anwendung von mehreren nationalen Rechtssystemen ergeben könnten. Der Gerichtshof habe damit eine Parallelität zwischen dem für die Beiträge geltenden System und dem für den Anspruch auf Leistungen geltenden System hergestellt. Im übrigen stehe es den Mitgliedstaaten zwar frei, in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen rechtliche Regelungen zu treffen, sie könnten sich jedoch nicht auf ihre nationalen Rechtsvorschriften berufen, um sich ihren Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht zu entziehen. Kein Mitgliedstaat sei daher befugt, zur Finanzierung seines eigenen Krankenversicherungssystems Beiträge zu erheben — auch wenn sie von Leistungen abgezogen würden, die nicht durch die Verordnung Nr. 1408/71 erfaßt seien —, wenn nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften das Recht eines anderen Mitgliedstaats anwendbar sei.

13. Im Urteil vom 28. März 1985 in der Rechtssache 275/83 (a. a. O.) habe der Gerichtshof entschieden, daß ein Mitgliedstaat keine Beträge von Renten einbehalten dürfe, wenn die der Einbehaltung dieser Beträge entsprechenden Leistungen nicht zu Lasten eines Trägers dieses Mitgliedstaats gingen. Was die Stellung eines Arbeitnehmers angehe, der Anspruch auf zwei unter verschiedene nationale Systeme fallende Renten habe, sollten durch die Artikel 27 bis 32 der Verordnung Nr. 1408/71 für die Gewährung der Leistungen bei Krankheit gerade die Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaats bestimmt werden. Im vorliegenden Fall bestehe kein Wesensunterschied zwischen den von den gesetzlichen Renten und den von den Zusatzrenten abgezogenen Beiträgen. Alle diese Abzüge würden durch dieselben gesetzlichen Bestimmungen erfaßt und seien zur Finanzierung des allgemeinen Krankenversicherungssystems bestimmt.

14. Das Argument der belgischen Regierung, der in Frage stehende Abzug sei kein Sozialversicherungsbeitrag, sondern ähnele einer Solidaritätsabgabe, sei nicht stichhaltig, denn dieses Merkmal gelte auch für die Abzüge von Renten. Im übrigen habe das gleiche Argument den Gerichtshof nicht daran gehindert, in dem genannten Urteil vom 28. März 1985 (Kommission/Belgien) einen Verstoß gegen Artikel 33 der Verordnung Nr. 1408/71 festzustellen. Ausschlaggebender Gesichtspunkt bei der Anwendung der Verordnung sei nicht die Beitragsbemessungsgrundlage, sondern die Verwendung der Beiträge, denn auf dieser Ebene sei die Aufhebung der Parallelität zwischen dem Beitrag und dem Leistungsanspruch festzustellen.

15. Die *belgische Regierung* macht zunächst geltend, das grundlegende Ziel, das mit den beanstandeten belgischen Rechtsvorschriften verfolgt werde, sei die Sanierung der Finanzen des Gesundheitsfürsorgesystems. Der in Artikel 121-10 des Gesetzes vom 9. August 1963 vorgesehene Abzug sei keineswegs ein Sozialversicherungsbeitrag, denn er werde unabhängig davon vorgenommen, ob der Rentenberechtigte oder der Bezieher der Zusatzleistungen Leistungen bei Krankheit des belgischen Systems erhalte. Damit ähnele dieser Abzug mehr einer Solidaritätsabgabe auf den Gesamtbetrag der Renten oder Leistungen und werde nur dann vorgenommen, wenn dieser Gesamtbetrag einen bestimmten Betrag überschreite, der als Höchstgrenze für die Anwendung des Vorzugssystems bei der Erstattung der Leistungen bei Krankheit angesehen werde.

16. Einziges Ziel der Verordnung Nr. 1408/71 sei es, Koordinierungsvorschriften aufzustellen, durch die verhindert werden solle, daß die Rechtstellung des Wanderarbeitnehmers beeinträchtigt werde, wie im Urteil vom 9. Juni 1964 in der Rechtssache Nonnenmacher ausgeführt werde. Die belgische Regelung führe aber nicht zu einer Diskriminierung des Wanderarbeitnehmers, weil der von der Zusatzrente abgezogene Solidaritätsbeitrag sowohl für in Belgien wohnende Rentenempfänger als auch für in einem anderen Mitgliedstaat wohnende Rentenempfänger gelte.

17. Im übrigen fielen tarifvertragliche Vereinbarungen nach Artikel 1 Buchstabe j der Verordnung Nr. 1408/71 nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung. Dieser Ausschluß sei mit der Notwendigkeit begründet worden, eine Koordinierung der zusätzlichen Systeme der sozialen Sicherheit auf nationaler Ebene vorzunehmen. Artikel 33 der Verordnung könne folglich nicht für Zusatzrenten gelten. Aus diesem Grund habe die belgische Regierung nach dem genannten Urteil vom 28. März 1985 (Kommission/Belgien) die Anpassung der belgischen Regelung an Artikel 33 der Verordnung auf die gesetzlichen Renten beschränkt.

18. Der Grundsatz der Einheitlichkeit der anwendbaren Rechtsvorschriften, auf den sich die Kommission berufe, lasse sich weder auf eine Vorschrift des Gemeinschaftsrechts noch auf einen in den nationalen Rechtssystemen der Mitgliedstaaten stehenden allgemeinen Grundsatz stützen. Der Gerichtshof habe aber den Begriff der Einheitlichkeit stets mit der Auslegung einer bestimmten Verordnung verknüpft. Wenn es im übrigen einen ungeschriebenen allgemeinen Grundsatz der Einheitlichkeit im Gemeinschaftsrecht gäbe, so hätte die Nennung eines solchen Grundsatzes in den Artikeln 13 und 33 der Verordnung Nr. 1408/71 keine Daseinsberechtigung.

19. Schließlich stütze die Kommission die angebliche Vertragsverletzung auf eine nicht zutreffende Rechtsgrundlage. Sie hätte die Nichtübereinstimmung der belgischen Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht nicht auf der Grundlage einiger Artikel der Verordnung Nr. 1408/71 rügen dürfen, sondern sie mit einem Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der Einheitlichkeit der anwendbaren Rechtsvorschriften begründen müssen, der für durch Artikel 13 Absatz 1 dieser Verordnung nicht erfaßte Sachverhalte gelte.

P. J. G. Kapteyn
Berichterstatter